

Ergänzung zur Sitzungsvorlage 0021/2019:

(Nahverkehrsplan für den Landkreis Wittmund; hier Linienbündelungskonzept)

Linienbündelung mit gemeinwirtschaftlicher Vergabe:

Vorteile:

- Aufgabenträger hat direkten Einfluss auf die ÖPNV-Leistungen und die gewünschten Qualitäten
- Das „Heft des Handelns“ liegt beim Aufgabenträger, er ist nicht mehr „Bittsteller“ der Verkehrsunternehmen, Aufgabenträger entscheidet alleine über ÖPNV-Angebote
- Bündelung der Verkehre auf nur ein Verkehrsunternehmen, Synergien besser nutzen.
- Einfachere Abrechnung, keine allgemeine Vorschrift, eindeutige Regelungen über den Verkehrsvertrag (Sanktionierung durch Bonus- Maluszahlungen möglich)
- Rechtssichere Vergabe der ÖPNV-Leistungen
- Entfall großer Teile der eingerichteten Freistellungsverkehr in der Schülerbeförderung durch Integration in das ÖPNV-Verkehrskonzept
- Aufwertung des Fahrpersonals (Zahlung TVN obligatorisch, Verträge sind längerfristig gesichert)
- Verkehrsunternehmen haben durch längere Vertragslaufzeiten Planungssicherheit

Nachteile:

- Deutlich höhere Kosten als bei eigenwirtschaftlichen Verkehren sind zu erwarten, zweckgebundene Finanzmittel der LNVG (Regionalisierungsmittel, Mittel nach §§ 7a, 7b NNVG) werden aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ausreichen, zusätzliche Haushaltsmittel sind voraussichtlich erforderlich
- Hoher finanzieller und personeller Aufwand zur Vorbereitung (Vorabkennzeichnung), Durchführung und Vergabe der gemeinwirtschaftlichen Ausschreibung, Begleitung durch ein Fachbüro zwingend notwendig
- Regie liegt ausschließlich beim Aufgabenträger, Fachpersonal für Verkehrsplanung, Beschwerdemanagement usw. muss vorgehalten werden
- Sollten vor der Harmonisierung auslaufende Linienkonzessionen nicht verlängert werden bzw. keine eigenwirtschaftlichen Angebote eingehen, ist zur Sicherung einer ausreichende ÖPNV-Bedienung eine kostenintensive Notvergabe bis zur Harmonisierung durchzuführen
- Marktberreinigung, da nur ein Verkehrsunternehmen den Auftrag je Bündel bekommen kann (kleinere Verkehrsunternehmen sind benachteiligt)

Linienbündelung mit eigenwirtschaftlichen Verkehren:

- Nur Vergabe des gesamten Bündels möglich
- Eigenwirtschaftliche Anträge haben gem. PBefG Vorrang vor gemeinwirtschaftlichen Anträgen
- Antragsstellung des Verkehrsunternehmens ist abhängig von dem Anforderungsprofil, der Größe der Linienbündel gemäß Vorabkennzeichnung
- Weiterhin Abrechnung über die allgemeine Vorschrift
- Nachteil: weiterhin keine Einflussmöglichkeit durch Aufgabenträger während der gesamten Konzessionslaufzeit des entsprechenden Bündels